

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postfach-Nr. 20.

Der Königl. Rathshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 122.

Dienstag, 29. Mai 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter des Postamtes 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Aufgebot.

Auf Grund von § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist beantragt, das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Gläubiger folgender Hypotheken zu erlassen, als:

a) Antragsteller: **Gustav Karl Apik**, Zimmermann in Spansberg, und **Ernst Hermann Schirmer**, Arbeiter daselbst,
(Blatt 17 und 107 des Grundbuchs für Spansberg)

„Einhundert Taler — — Rono.-Münze oder Einhundert und Zwei Taler 23 ngr. 3 Pf. im 14 Talerfuß und unbezahlte Kaufgelder dem Auszügler und Stellmacher Christian Bahmann in Spansberg“,
eingetragen auf Blatt 17 am 21. August 1797 und auf Blatt 107 am 23. Dezember 1861.

b) Antragsteller: **Karl Franz Richter**, Bahnarbeiter in Jakobsthal,
(Blatt 33 des Grundbuchs für Jakobsthal)
„Zwölf Taler 15 ngr. — samt Zinsen nach 4 v. S. Kaufgeld Friedrich August Diegen in Peritz“,
eingetragen am 18. Dezember 1847.

Diejenigen, die als Gläubiger auf die bezeichneten Lasten Ansprüche geltend machen wollen, werden hiermit aufgefordert, diese spätestens in dem vor dem unterzeichneten Gerichte auf

den 17. September 1906, vormittags 9 Uhr

anberaumten Aufgebotstermine anzumelden, andernfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Riesa, den 23. Mai 1906.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Gröbä Blatt 331 auf den Namen **Franz Albert Dinger** in Gröbä eingetragene Grundstück soll am

16. Juli 1906, vormittags 10 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 29,6 Ar groß und auf 36000 M. — Pfg. einschl. Zubehör geschätzt.

Es besteht aus einem Dampfzementgebäude nebst 2 Anbauten mit Lokomotivraum, einem Schreib- und Zeichenstubegebäude, einem Zimmerarbeitschuppen, Nr. 78 F des Brandkatasters, ferner aus Hofraum und Fußweg. Steuereinheiten: 114,39.

Brandversicherungssumme der Gebäude: 9080 M. —

Brandversicherungssumme der Betriebsgegenstände: 22 580 M. —

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 21. Oktober 1905 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 28. Mai 1906.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Röberau Blatt 198 auf den Namen **Ernst Richard Müller** in Röberau eingetragene Grundstück soll am

23. Juli 1906, vormittags 10 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 8,4 Ar groß und auf 20500 M. — Pfg. geschätzt. Es besteht aus einem Wohngebäude mit Backofen und einem Wagenschuppengebäude, Nr. 26 S¹ des Brandkatasters, ferner aus Hofraum und Garten. Brandversicherung: 19 680 M. —

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 3. Mai 1906 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 28. Mai 1906.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1458 auf den Namen **North Albert Schilling** eingetragene Grundstück soll am

19. Juli 1906, vormittags 10 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 4,4 Ar groß und auf 68 895 M. — Pfg. geschätzt.

Brandversicherung: 56170 M. — Steuereinheiten: 677,50.

Das Grundstück liegt an der Ecke der Niederlags- und Elbstraße unter Nr. 25 Abt. B des Brandkatasters und besteht aus einem Wohngebäude mit Bäckerei und Hinterwohngebäude mit Anbauten, ferner Hofraum.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 28. März 1906 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 28. Mai 1906.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Goldarbeiters **Otto Oswald Hommel** in Riesa, Hauptstraße 71, Inhabers der Firma Otto Hommel in Riesa, wird heute, am 29. Mai 1906, Mittags 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Herr Rechtsanwalt **Dieke** in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Juni 1906 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Verbeibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 21. Juni 1906, vormittags 11 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 5. Juli 1906, vormittags 11 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Juni 1906 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kolonialwarenhandlers **Ernst Richard Stiehler** in Gröbä, Riesaerstraße 12, wird heute, am 29. Mai 1906, vormittags 10 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Herr Lokalrichter **Pietzmann** in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Juni 1906 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Verbeibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 21. Juni 1906, vormittags 11 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 5. Juli 1906, vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Juni 1906 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Es ist bemerkt worden, daß die Bestimmung in § 12 Absatz 3 unserer Straßenspolizeiordnung nicht genügend beachtet wird.

Wir bringen diese Bestimmung hiermit nochmals zum Abdruck und bemerken, daß Zuwiderhandlungen nach § 57 unserer Straßenspolizeiordnung mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen unanfechtlich bestraft werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Mai 1906.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Glg.

§ 12, Absatz 3 bestimmt:

Blumentöpfe und andere Gegenstände dürfen vor den Fenstern nur aufgestellt werden, wenn sie durch Gitter oder eiserne Gitter (nicht etwa nur Draht oder Bindfaden) gegen das Herabfallen gesichert sind.